ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage
Drucksache VL-89/2026

Datum: 04. November 2026

Aktenzeichen	KE/901/12/2027
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	02. November 2026
Haupt- und Finanzausschuss	16. November 2026
Ortsbeirat Rauenthal	18. November 2026
Ortsbeirat Martinsthal	18. November 2026
Ortsbeirat Eltville	19. November 2026
Ortsbeirat Erbach	19. November 2026
Ortsbeirat Hattenheim	25. November 2026
Haupt- und Finanzausschuss	30. November 2026
Stadtverordnetenversammlung	14. Dezember 2026

Betreff:
Aufstellungsverfahren zur Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2027 sowie dem Investitionsprogramm

Beschlussvorschlag:

I. Haushaltssatzung/Haushaltsplan/Stellenplan

1.
Der vom Magistrat aufgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2027 sowie dem Investitionsprogramm wird in die Stadtverordnetenversammlung gem. § 97 Abs. 1 HGO eingebracht (keine Beschlussfassung erforderlich)

2.
Die Ortsbeiräte werden gem. § 82 Abs. 3 HGO zu dem vom Magistrat aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans 2027 gehört. Die Ortsbeiräte empfehlen der Stadtverordnetenversammlung

Alternative a) den Beschluss des Magistrats-Entwurfs ohne Änderung
Alternative b) folgende Änderungs-Vorschläge des Ortsbeirats zum Entwurf zu beschließen (diese sind im Sitzungsprotokoll zu benennen)

3.
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 97 Abs. 2 HGO den Beschluss des vom Magistrat festgestellten und eingebrachten Entwurfs der Haushaltssatzung mit dem zugrunde liegenden Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2027

Alternative a) in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw.
Alternative b) mit den im Beratungsverlauf empfohlenen Veränderungen

4.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 97 Abs. 2 HGO den vom Magistrat festgestellten und eingebrachten Entwurf der Haushaltssatzung mit dem zugrunde liegenden Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2027 in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw. mit den im Sitzungsverlauf empfohlenen Veränderungen.

II. Investitionsprogramm

1.
Die Ortsbeiräte werden gem. § 82 Abs. 3 HGO zu dem vom Magistrat als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung aufgestellten Entwurf des Investitionsprogrammes gehört. Die Ortsbeiräte empfehlen der Stadtverordnetenversammlung

Alternative a) den Beschluss des Magistrats-Entwurfs ohne Änderung
Alternative b) folgende Änderungs-Vorschläge des Ortsbeirats zum Entwurf zu beschließen (diese sind im Sitzungsprotokoll zu benennen)

2.
Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 101 Abs. 3 HGO als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung den Beschluss des Investitionsprogramms

Alternative a) in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw.
Alternative b) mit den im Beratungsverlauf empfohlenen Veränderungen

3.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm gem. § 101 Abs. 3 HGO in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw. mit den im Beratungsverlauf empfohlenen Veränderungen.

Sachverhalt:
Gemäß § 94 Abs. 1 HGO hat die Stadt Eltville am Rhein für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Magistrat stellt dabei gemäß § 97 Abs. 1 HGO den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 fest. Nach § 101 Abs. 3 HGO hat der Magistrat als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 20230 ein Investitionsprogramm im Entwurf aufzustellen. Das Investitionsprogramm ist als Anlage zum Haushaltsplan gesondert zu beschließen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2027 mit Haushalts- und Stellenplan sowie allen Anlagen sind in der Stadtverordnetenversammlung einzubringen und sodann dem Haupt- und Finanzausschuss zur eingehenden Beratung zuzuleiten, § 97 Abs. 2 HGO. Die Ortsbeiräte sind zum Entwurf des Haushaltsplans 2027 anzuhören, § 82 Abs. 3 HGO. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung obliegt der Stadtverordnetenversammlung, § 97 Abs. 2 u. § 101 Abs. 3 HGO.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage lag der Kämmerei noch kein von der Betriebskommission der Stadtwerke Eltville vorabgestimmter Wirtschaftsplan für das Wirt-

schaftsjahr 2027 vor. Der diesjährige Finanzplanungserlass gestattet eine vom Kernhaushalt getrennte Befassung mit dem Wirtschaftsplan. Somit erfolgt dies für 2027 auf Basis einer separaten Beschlussvorlage.

Weitere wichtige Punkte:

Die Finanzkrise der kommunalen Haushalte in Hessen hält weiter an. Bereits bei der Auswertung der Mai-Steuerschätzung des laufenden Jahres warnten die Kommunalen Spitzenverbände, dass die Gewerbesteuer sich vielerorts rückläufig entwickelt. Die Kämmerei hat diesbezüglich daher zunächst einen defensiven Haushaltsansatz gewählt. Es soll hierzu aber dann noch die regionalisierte Auswertung der Herbst-Steuerschätzung abgewartet werden, inwiefern sich hieraus ggfs. Anhaltspunkte für „mehr Optimismus“ ergeben könnten.

Die Haushalts-Aufstellung und -Einbringung sowie die Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien wird jedoch auch für 2027 unter den Vorzeichen einer bereits von der Kommunalaufsicht bestätigten Haushalts-Notlage (!) stattfinden müssen, die derzeit auch bei den benachbarten kreisangehörigen Kommunen im Rheingau und im Untertaunus eher den Regel- als den Ausnahmefall darstellt.

Die Verwaltung möchte trotz maximal angespannter Finanzlage weiterhin einen Haushalt des „Gestaltens und Ermöglichens“ in die politische Beratung einbringen, der die wesentlichen Themen einer nachhaltigen und generationengerechten Stadtentwicklung beinhaltet und auch die soziokulturellen Bedarfe nicht vollständig der Kassenlage opfert.

Zwar kann der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis noch mit Rücklagen kompensiert werden, so dass ein Haushaltsausgleich des Ergebnishaushalts nach den Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts auch für 2027 nochmals möglich ist. Jedoch bildet die Kassenlage der (frei verfügbaren bzw. ungebundenen) liquiden Mittel das „Zünglein an der Waage“ hinsichtlich einer genehmigungsfähigen Beschlussfassung. In diesem Zusammenhang wird sich auch entscheiden, ob für die finale Beschlussfassung ein Haushaltssicherungskonzept für die Genehmigungsfähigkeit verpflichtend sein wird.

Trotz der widrigen Rahmenbedingungen wurde bewusst darauf verzichtet, die Haushaltsaufstellung und Einbringung mit einer weiteren Mehrbelastung der Grundsteuerzahler zu verbinden. Hierbei muss aber bedacht werden, dass dieses „letzte Mittel“ im Falle von wesentlichen Negativ-Abweichungen der ohnehin bereits maximal angespannten Haushaltsplanung während des Haushaltsvollzuges worst case unabwendbar sein könnte. Zudem weist die Kämmerei an dieser Stelle darauf hin, dass hiermit bis auf weiteres der gesetzlichen verankerten Nachrangigkeit der Steuern in der Planung genüge getan wird, dies jedoch nicht von der übrigen haushalts- und abgaberechtlichen Verpflichtung entbindet, städtische Leistungen vorrangig aus kostendeckenden Gebühren und Beiträgen zu finanzieren und die Kostendeckungsgrade sukzessive zu erhöhen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf entsprechende Hinweise und Empfehlungen seitens der Kommunalaufsicht.

Auch die Investitionsplanung soll weiterhin noch Gestaltungs-Spielräume für eine nachhaltige Stadtentwicklung eröffnen. In den Haushaltsjahren 2027 und 2028 ist eine Vollverwendung der ersten Tranche aus den Infrastruktur-Fördermitteln der „Investitionsoffensive für Hessen“ i.H.v. 5,2 Mio. EUR eingeplant. Hierbei wurde insbesondere auf den Wegfall von Förderungen für die Erbacher Halle und den Sportplatz Wiesweg reagiert. Dennoch führen die Gesamt-Bedarfe trotz der veranschlagten weiteren Förderungen und Grundstücksverkaufserlösen zu einer Ausweitung der Verschuldung in den betreffenden Haushaltsjahren. Die finanzielle Leistungsfähigkeit für zusätzlichen Kapitaldienst ist unter Beibehaltung der aktuellen Steuerbelastung mittelfristig jedoch schwierig darstellbar. Die Kommunalaufsicht hat daher empfohlen, die Haushalte ohne Netto-Neuverschul-

dung zu planen. Hier muss damit gerechnet werden, dass die Gesamtbeträge der dargestellten Kreditaufnahme und der Verpflichtungsermächtigungen ggfs. nicht in voller Höhe genehmigungsfähig sein könnten. Zudem ist mit Auflagen wie insbes. dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung für Kreditaufnahmen zu rechnen.

Die vorliegende Haushaltsplanung eröffnet leider keinerlei Spielräume. Sofern hier noch weitere, aktuell nicht eingeplante Bedarfe Berücksichtigung finden sollen, ist dies -wenn keine damit einhergehende auskömmliche Gegenfinanzierung darstellbar ist- nur durch Verzicht auf bereits veranschlagte Maßnahmen möglich. Zudem sollten auch die wiederholten aufsichtsbehördlichen Hinweise und Empfehlungen Beachtung finden, dass eine Ausweitung der freiwilligen Aufgaben und Leistungen bei angespannter finanzieller Leistungsfähigkeit möglichst unterbleiben sollte.

Der für die Einbringung vorgesehene Haushalt stellt eine „Gratwanderung“ an den Grenzen des finanziell Leistbaren dar. Zum Zeitpunkt der Haushalts-Aufstellung und -Einbringung stehen einige entscheidungserhebliche Punkte noch nicht final fest. Eine Beschlussfassung sollte jedoch nur auf Basis final abgesicherter Erkenntnisse nach vorherigem umfänglichem Austausch mit der Kommunalaufsicht erfolgen, so dass auch eine entsprechende Erfolgsaussicht für das Genehmigungsverfahren bestehen kann. Unter den außergewöhnlichen Umständen der aktuell schwersten kommunalen Finanzkrise seit Bestehen der Bundesrepublik kann es angezeigt sein, den Haushaltsbeschluss ausnahmsweise nicht im laufenden Jahr herbeizuführen, sofern dies mit Unsicherheiten verbunden wäre, die ein Genehmigungshemmnis darstellen könnten.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Eltville am Rhein

Anlage(n):

(1) HHPL 2027

Patrick Kunkel
Bürgermeister